

DPMA Nutzerforum 2023: Offene Slido Fragen

Vortrag „Sicherer Schutz: Nationale Patente neben Einheitspatent und Bündelpatent“

30. März 2023, 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Frage	Antwort
Kann ich zukünftig parallel ein Bündelpatent, ein Einheitspatent und ein deutsches Patent, also drei Patente, für Deutschland erhalten?	<p>Nein, das ist nicht möglich.</p> <p>Neben einem deutschen Patent können Sie nur entweder ein „Europäisches Patent“ (Bündel-Patent) oder ein „Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“ (Einheitspatent) erhalten.</p> <p>Wird eine europäische Patentanmeldung vom Europäischen Patentamt nach den Regeln und Verfahren des EPÜ erteilt, entsteht ein „Europäisches Patent“ (auch Bündel-Patent genannt). Innerhalb eines Monats nach dem Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt kann der Inhaber einen Antrag auf einheitliche Wirkung stellen. Sofern sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, wird dann – unumkehrbar – aus dem „Europäischen Patent“ ein „Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“ (Einheitspatent).</p> <p>Neben einem „Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung“ (Einheitspatent) kann der Inhaber einen Doppelschutz in Deutschland durch ein nationales deutsches Patent erhalten. Dies gilt auch bei einem „Europäischen Patent“ (Bündel-Patent), aber nur solange der Inhaber die ausschließliche Zuständigkeit hierfür nicht dem Einheitlichen Patentgericht gemäß Art. 83 Absatz 3 EPGÜ entzieht.</p>
Warum dauert es bis zum 1. Prüfungsbescheid oft 15 Jahre und länger? Könnte da ein Prüfer-Pool (EPA) nicht abhelfen?	<p>Das erklärte Ziel des DPMA ist es, das gesamte Prüfungsverfahren innerhalb einer angemessenen Zeit nach Stellen des Prüfungsantrags gemäß § 44 PatG abzuschließen.</p> <p>Sofern der Prüfungsantrag frühzeitig nach dem Anmelde- bzw. dem Prioritätstag gestellt wird, wird der erste Prüfungsbescheid in der Regel innerhalb von 10 Monaten erstellt: das DPMA sieht dies als wichtige Dienstleistung für die Anmelderschaft an, um über mögliche Nachanmeldungen befinden zu können.</p> <p>Wird der Prüfungsantrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt – beispielsweise, weil man die gesetzliche Frist von 7 Jahren zur Stellung eines Prüfungsantrags ausnutzen möchte, um den Wettbewerb oder die eigenen Marktchancen zu beobachten – werden die Prüfungsanträge grundsätzlich in der Reihenfolge</p>

	<p>bearbeitet, die sich aus deren zeitlichen Eingang ergibt. Auch Erwiderungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.</p> <p>Von dieser, auf die Gleichbehandlung unserer Anmelder abzielende Bearbeitungsreihenfolge kann gegebenenfalls mittels eines begründeten Beschleunigungsantrags abgewichen werden, um ein Verfahren vordringlich zu betreiben. Dabei sind vom Anmelder die näheren Umstände des Einzelfalls darzulegen, warum die ansonsten zu erwartende Verfahrensdauer zu erheblichen Nachteilen für den Anmelder führen würde.</p> <p>Das DPMA ist sich wohl bewusst, dass die momentan langen Verfahrensdauern in Patentprüfungsverfahren bei vielen unserer Anmelder auf Unverständnis stoßen. Diese Situation ist aber nicht nur für die Anmelder, sondern auch für uns und insbesondere für die Prüferinnen und Prüfer sehr unbefriedigend.</p> <p>Erfreulicherweise konnten wir die in den Bundeshaushalten 2018, 2019 und 2021 vorgesehenen zusätzlichen Planstellen für die Patentprüfung weitestgehend besetzen; damit kann der Abbau des Aktenrückstaus angegangen werden, was sich – wenn auch mit einer zeitlichen Verzögerung – in kürzeren Verfahrensdauern niederschlagen wird.</p> <p>Die Bearbeitung von Patentanmeldungen durch Prüferpools bedeutet nicht zwangsläufig eine Reduzierung der Verfahrensdauer. Zudem erfordert die Prüfung von Patentanmeldungen einen fundierten fachspezifischen Hintergrund, so dass eine Prüfung bei gleicher Qualität nicht ohne Weiteres an andere Prüfungsstellen übertragen werden kann.</p>
<p>Wie ist beim Problem Solution Approach der nächstliegende Stand der Technik definiert?</p>	<p>Als „Problem Solution Approach“ wird der Aufgabe-Lösungs-Ansatz bezeichnet, wie er insbesondere vom Europäischen Patentamt bei der Prüfung europäischer Patentanmeldungen angewendet wird.</p> <p>Im nationalen Verfahren vor dem DPMA kommt er aber nicht zum Einsatz: die nationale Patentprüfung hält sich bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit an die einschlägige Rechtsprechung des BGH.</p> <p>Der Aufgabe-Lösungs-Ansatz erfordert nach den Prüfungsrichtlinien des EPA im Wesentlichen drei Schritte: (1) Ermittlung des „nächstliegenden Stands der Technik“, (2) Bestimmung der zu lösenden „objektiven technischen Aufgabe“ und (3) die Prüfung, ob die beanspruchte Erfindung angesichts des nächstliegenden Stands der Technik und der objektiven technischen Aufgabe für den Fachmann naheliegend ist oder eben nicht.</p>

	<p>Beim ersten Schritt (1) wird zunächst eine zielgerichtete Recherche zur beanspruchten Erfindung durchgeführt. Selbstverständlich erfolgt die Recherche an sich in Kenntnis der beanspruchten Erfindung – dies ist anders ja auch gar nicht möglich. Anschließend wird aus all dem aufgefundenen Stand der Technik <i>gezielt</i> eine bestimmte Vorveröffentlichung als „nächstliegender Stand der Technik“ <i>ausgewählt</i>: laut EPA-Prüfungsrichtlinien solle in der Praxis nämlich derjenige Stand der Technik der „nächstliegende“ sein, der einem ähnlichen Verwendungszweck entspricht und die wenigsten strukturellen und funktionellen Änderungen erfordert, um zu der beanspruchten Erfindung zu gelangen – oder in anderen Worten derjenige, der bei ähnlichem Verwendungszweck die meisten Übereinstimmungen mit der beanspruchten Erfindung aufweist. Damit geht mit dem Schritt (1) des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes unweigerlich eine rückschauende Betrachtungsweise einher. Der BGH hat dazu in seiner Entscheidung „Olanzapin“ (Aktenzeichen X ZR 89/07) gesagt: „Erst aus rückschauender Sicht wird erkennbar, welche Vorveröffentlichung der Erfindung am nächsten kommt und wie der Entwickler hätte ansetzen können, um zu der erfindungsgemäßen Lösung zu gelangen.“</p>
<p>Erfolgt die Zuordnung von Prüfern in anderen Ländern oder beim EPA nicht wie beim DPMA nach Klassifikationen?</p>	<p>In Deutschland wird durch den Justizgrundsatz des gesetzlichen Richters schon im Vorfeld eines Justizverfahrens allgemein bestimmt, durch wen bestimmte Sachverhalte zu behandeln sind (Art. 101 GG). So soll Willkür vermieden werden. An diesen Grundsatz lehnt sich auch die Geschäftsverteilung des DPMA als Verwaltungsbehörde an. Dadurch, dass eine Prüfungsstelle für die Prüfung in, nach IPC-Klassifikation definierten Fachgebieten verantwortlich ist, ergibt sich die für eine Patentanmeldung zuständige Prüfungsstelle allein danach, wie die Anmeldung technisch eingeordnet – also klassifiziert – wird. Die Zuordnung einer Patentanmeldung zu einer Prüfungsstelle für die weitere Prüfung ist also nicht ins Belieben gestellt. Außerdem trägt dies auch entscheidend zur hohen fachlichen Kompetenz unserer Prüferinnen und Prüfer bei. Wie die Zuordnung von Prüferinnen und Prüfern in anderen Ländern oder beim EPA geregelt ist, ist uns nicht bekannt.</p>
<p>Warum wurde beim Einheitspatent im Gegensatz zum Bündelpatent die</p>	<p>Mit dem Übereinkommen von 1973 über die Erteilung europäischer Patente wurde das Doppelschutzverbot eingeführt, da – so die damalige amtliche Begründung (Bundestagsdrucksache 7/3712, S. 20) – der Patentinhaber</p>

<p>Möglichkeit des Doppelschutz vorgesehen?</p>	<p>an dem Bestand gleichartiger und gleichwertiger Ausschließlichkeitsrechte kein berechtigtes Interesse haben könne. Denn die Verletzung des europäischen Patents wird laut Artikel 64 Absatz 3 EPÜ nach nationalem Recht behandelt.</p> <p>Der Bestand identischer Rechte, deren Schicksal voneinander unabhängig sei, hätte die Rechtslage unnötig verwirrt und kompliziert. Als unerwünschte Folge wäre etwa der Patentinhaber nach Nichtigerklärung des europäischen Patents formal noch in der Lage, Verletzungsansprüche aus dem im nationalen Verfahren erteilten Patent geltend zu machen.</p> <p>Die aktuelle Reform des europäischen Patentsystems zielt einerseits auf die Schaffung eines einheitlichen patentrechtlichen Schutztitels und andererseits auf die Errichtung einer einheitlichen Patentgerichtsbarkeit. Sie schließt damit die oben dargestellte Lücke.</p> <p>Die neugefasste Regelung beschränkt folgerichtig das geltende Doppelschutzverbot in dem Schutzrechtsverhältnis zwischen nationalem Patent und europäischen Patent nunmehr nur auf die Fälle, in denen Anmelder oder Patentinhaber ein europäisches Patent aus der Gerichtsbarkeit des Einheitlichen Patentgerichts herausnehmen. Diese Interessenlage entspricht derjenigen nach der bisherigen Rechtslage, so dass hier ein Doppelschutz nicht angezeigt ist (vgl. Bundestagsdrucksache 18/8827, S. 18).</p>
<p>Was verdienen Prüfer beim DPMA?</p>	<p>Patentprüferinnen und Patentprüfer beim DPMA sind Beamtinnen und Beamte des Bundes und erhalten Bezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Aufgrund beamtenrechtlicher Vorgaben erfolgt die Einstellung in den höheren Dienst auf Probe mit der Besoldungsgruppe A 13; in der Regel wird nach fünf Jahren die Besoldungsgruppe A 15 erreicht. Zusätzlich richtet sich die Besoldung nach den erreichten Erfahrungszeiten (Stufen) und den Familienverhältnissen (Familienstand, Zahl der Kinder). Außerdem erhalten Beamtinnen und Beamte Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfevorschriften.</p> <p>Abgesehen davon bietet das DPMA einen sicheren und modernen Arbeitsplatz und legt besonders großen Wert auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit des Homeoffices.</p>
<p>Welche Rolle nimmt das DPMA zukünftig bei der</p>	<p>Das DPMA ist für die Prüfung von Patenten zuständig. Für die Patentfähigkeit ist es nicht relevant, ob eine</p>

<p>Ermittlung von SEP (standardessentielle Patente) ein?</p>	<p>Patentanmeldung standardessentiell ist oder nicht. Standards werden weltweit von verschiedenen Organisationen entwickelt und verwaltet (z.B. für den Mobilfunkbereich in Europa durch die ETSI, global zusammengefasst von der 3GPP). Bei den Standardisierungsorganisationen werden standardessentielle Patente/Patentanmeldungen deklariert. Die EU-Kommission arbeitet derzeit an einer Verordnung, welche die Prüfung auf Standardessentialität und weitere Aspekte in Zusammenhang mit standardessentiellen Patenten regeln könnte.</p>
--	---